

Taxordnung für das Servicewohnen Alterszentrum Emmersberg, Bürgerstrasse 38 + 40

gültig ab 1. Oktober 2021

1. Grundtaxen

| | Person und Tag | Person und Tag |
|---|----------------|----------------|
| Servicewohnungen | | |
| Preis Einzimmerwohnung Einzelbelegung | Fr. 90.00 | bis Fr. 92.00 |
| Preis Zweizimmerwohnung Einzelbelegung | Fr. 104.00 | bis Fr. 106.00 |
| Doppelbelegung | Fr. 78.00 | bis Fr. 80.00 |

In der Grundtaxe sind folgende Leistungen der Hotellerie und Betreuung
inbegriffen:

Wohnung mit Einbauschränk, separater Küche, Dusche, WC, Lavabo,
Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Kehrrechtgebühren, Anschlussgebüh-
ren für Radio und Fernseher, alle Mahlzeiten, Pflegemobilien (Rollstuhl,
Rollator, etc., aber kein Pflegebett oder Nachttisch), Wäscheversorgung,
Reinigungen.

Benutzung des gesamten Aktivierungsprogramms inklusive Krafraum,
Altersgymnastik, Singen, Basteln, Kochen, Backen und Gedächtnisstrai-
ning, Teilnahme an Unterhaltungsveranstaltungen, Festen und Ausflü-
gen, Sicherheit mit dem Patientenruf und dem Feueralarm, permanente
Nachtwache, Unterstützung in Fragen des Alltages, weitere Betreuungs-
leistungen, welche nicht durch die Pflorgetaxe finanziert sind

2. Pflegetaxen¹⁾

Die Pflegetaxen werden in Verordnungen des Eidgenössischen Departements des Innern EDI und des Regierungsrates festgelegt. Die Kostentabelle, welche sich auf die eidgenössische und kantonale Verordnung und damit auf die Vorgaben für die Taxordnung der Pflege stützt, kann jeweils ab Dezember für das darauffolgende Jahr bei der Zentrumsleitung bezogen werden. Bei einem Eintritt in ein Alterszentrum erfolgt automatisch eine BESA-Einstufung gemäss BESA-Abklärungsmodul, mindestens aber in BESA-Stufe 1.

Die Pflegetaxe "Anteil Bewohnerinnen und Bewohner" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt und geht voll zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Pflegematerialpauschale oder -abrechnung wird in einem Vertrag mit den Versicherungen geregelt und geht zu Lasten der Versicherungen. Bis auf einen Selbstbehalt von maximal Fr. 700.00 (10 Prozent von Kosten bis 7'000.00) werden diese Beträge durch die Krankenkassen rückerstattet.

Die Pflegetaxe "Anteil Gemeinde" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt, geht voll zu Lasten der Gemeinde und hat finanziell keine Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner.

3. Rückvergütungen

Nicht bezogene Mahlzeiten werden rückvergütet.

Morgenessen pro Person und Tag Fr. 4.00

Mittagessen pro Person und Tag Fr. 8.00

Nachtessen pro Person und Tag Fr. 6.00

Bei ganzen Abwesenheitstagen aufgrund Spital-, Kur- oder Ferienaufenthalt
pro Person und Tag Fr. 20.00
(keine zusätzliche Mahlzeitenrückvergütung)

Vom Todestag bis zur Zimmerräumung
pro Person und Tag Fr. 20.00
(keine zusätzliche Mahlzeitenrückvergütung)

4. Nebenleistungen

Eintrittspauschale Fr. 200.00

Todesfallkosten Fr. 250.00

Schlussreinigung Fr. 300.00

Für nicht speziell bezeichnete Extraleistungen ist die Zentrumsleitung ermächtigt, nach Aufwand Rechnung zu stellen.

Der Stundenansatz beträgt Fr. 60.00

Fussnote:

- 1) Stadtratsbeschluss vom 16. November 2021, rückwirkend in Kraft getreten am 1. Oktober 2021. Ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2021.